

Öffentliche Bekanntmachung Zeitung

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 7 Abs. 3 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG)

Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche

-Einziehungsabsicht-

Die Stadt Schwetzingen als Straßenbaubehörde nach § 50 Abs. 3 Nr. 3 StrG in der Fassung vom 11.05.1992 (GBl. 330), § 3 geändert durch Artikel 67 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (TGBl. S. 99, 107) beabsichtigt eine Teilfläche der Pfaudlerstraße mit den Flst.Nrn. 1044/100 und 1045/100 gemäß § 7 Abs. 1 StrG einzuziehen. Die einzuziehende Straßenfläche ist in der nachfolgenden Planskizze in schwarzer Blocklinie gekennzeichnet.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung bzw. Entwidmung können innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Schwetzingen, Hebelstr. 1, 68723 Schwetzingen erhoben werden.

Schwetzingen, den

Stadt Schwetzingen
Dr. René Pörtl, Oberbürgermeister